

Verordnung über die Dienstwohnungen der Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrdienstwohnungsverordnung – PfdWV)

vom 20. Juni 2000

(Ges. u. VOBl. Bd. 12 Nr. 6 S. 80)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Paragrafen	Art der Änderung
1	Verordnung zur Änderung der Pfarrdienstwohnungsverordnung	12. Dezember 2001	Ges. u. VOBl. Bd. 12 Nr. 10 S. 220	§ 3 Abs. 3 § 4 Abs. 4 § 6 Abs. 4 § 7 Abs. 5	neu gefasst neu gefasst neu gefasst geändert
2	Beschluss zur Änderung der Pfarrdienstwohnungsverordnung	11. Dezember 2007	Ges. u. VOBl. Bd. 14 Nr. 4 S. 178	§ 3 Abs. 3 Satz 4	aufgehoben
3	Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes der EKD und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften	22. November 2011	Ges. u. VOBl. Bd. 15 Nr. 2 S. 96	§ 3 Abs. 1 S. 1 § 5 Abs. 1 S. 1 § 6 Abs. 4 § 7 Abs. 3 S. 7 § 9 Abs. 2 S. 4	geändert geändert aufgehoben geändert geändert
4	Verordnung zur Änderung der Pfarrdienstwohnungsverordnung	26. Juni 2012	Ges. u. VOBl. Bd. 15 Nr. 3 S. 127	§ 3 Abs. 3	geändert
5	Verordnung zur Änderung der Pfarrdienstwohnungsverordnung	14. April 2015	Ges. u. VOBl. Bd. 16 Nr. 2 S. 16	§ 2 Abs. 3 Satz 1 § 6 Abs. 2 Satz 1	geändert geändert

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Paragrafen	Art der Änderung
6	Verordnung zur Änderung der Pfarrdienstwohnungsverordnung	17. Januar 2017	Ges. u. VOBl. Bd. 16 Nr. 8 S. 169	§ 7 Abs. 3 Satz 3 § 7 Abs. 3 Satz 4 § 7 Abs. 3 Satz 5	geändert neu gefasst geändert
7	Verordnung zur Änderung der Pfarrdienstwohnungsverordnung	27. Juni 2017	Ges. u. VOBl. Bd. 16 Nr. 9 S. 201	Fußnote zu § 11	geändert
8	Verordnung zur Änderung der Pfarrdienstwohnungsverordnung	20. Februar 2018	Ges. u. VOBl. Bd. 16 Nr. 11 S. 230	§ 3 Absatz 3	neu gefasst
9	Beschluss zur Änderung der Pfarrdienstwohnungsverordnung	5. März 2019	Ges. u. VOBl. Bd. 17 Nr. 2 S. 72	§ 3 Abs. 1 Satz 1 § 3 Abs. 3 Satz 2 Fußnote zu § 11	geändert ergänzt ergänzt

Aufgrund von § 1 des Kirchengesetzes vom 21. November 1977 über die Besoldung und Versorgung der lippischen Amtsträger i. V. m. § 9 Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung (Ges. u. VOBl. Bd. 12 S. 71)¹ erlässt der Landeskirchenrat folgende Verordnung, die hiermit bekannt gegeben wird:

§ 1

Geltungsbereich

„Diese Verordnung regelt die Begründung, den Inhalt und die Beendigung der Dienstwohnungsverhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer. „Ihre Bestimmungen gelten entsprechend für die Pfarrer und Pfarrerrinnen im privatrechtlichen Dienstverhältnis.

§ 2

Dienstwohnung

(1) Dienstwohnungen sind Häuser und Wohnungen, die Pfarrerrinnen und Pfarrern nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ausdrücklich als Dienstwohnung unter An-

¹ red. Anmerkung: Durch Beschluss der Landessynode vom 22. November 2016 über die Zustimmung zum Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (Ges. u. VOBl. Bd. 16 Nr. 7 S. 134) werden die Pfarrdienstwohnungsbestimmungen in §§ 24 und 25 Besoldungs- und Versorgungsrecht der EKD (BVG.EKD) geregelt.

rechnung der Dienstwohnungsvergütung, der Nebenkosten, der Vergütung für die Garage und eines Anteils an den Kosten der Schönheitsreparaturen auf die Dienstbezüge zugewiesen werden.

(2) Dienstwohnungen werden in der Regel in einem Pfarrhaus, wo ein solches nicht vorhanden ist, in einem anderen kircheneigenen Gebäude oder in einem angemieteten Gebäude oder Gebäudeteil gewährt.

(3) ¹Zu einer Dienstwohnung gehören die Räume, die für Wohnzwecke der Pfarrerin oder des Pfarrers, des Ehegatten oder der Ehegattin, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners im Sinne des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG) und der Kinder sowie der sonstigen in die Wohnung aufgenommenen Personen bestimmt sind. ²Zur Dienstwohnung gehören auch im Zusammenhang mit ihr zugewiesene Gartenflächen sowie Garagen und Einstellplätze für private Fahrzeuge.

§ 3

Zuweisung der Dienstwohnung, Bezugspflicht

(1) ¹Pfarrerinnen und Pfarrern wird eine Dienstwohnung von der Körperschaft, bei der ihre Pfarrstelle besteht, zugewiesen, soweit eine solche vorhanden ist. ²Bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die eine Pfarrstelle ohne einen räumlich begrenzten Bereich (Funktionspfarrstelle) innehaben, kann von der Zuweisung einer Dienstwohnung abgesehen werden. ³Soll in anderen Fällen von der Zuweisung einer Dienstwohnung abgesehen werden, bedarf dies der Einwilligung des Landeskirchenrates.

(2) ¹Steht neben der Pfarrerin oder dem Pfarrer auch der Ehegatte oder die Ehegattin in einem Pfarrdienstverhältnis, wird nur einem der Eheleute eine Dienstwohnung zugewiesen. ²In besonderen Fällen kann mit Einwilligung des Landeskirchenrates

1. beiden Eheleuten gemeinsam oder

2. jedem der Eheleute

eine Dienstwohnung zugewiesen werden. ³In Fällen des Satzes 2 Nr. 1 gilt die Dienstwohnung als jedem der Eheleute zur Hälfte zugewiesen.

(3) ¹Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, die ihnen zugewiesene Dienstwohnung zu beziehen und zu bewohnen. ²Der Landeskirchenrat kann die Dienstwohnungspflicht auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers und mit Zustimmung des Kirchenvorstandes aufheben, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer eine Wohnung in angemessener Entfernung zum Dienstort bezieht.

§ 4

Angemessenheit der Dienstwohnung

- (1) ¹Lage, Größe und Ausstattung der Dienstwohnung sollen den dienstlichen Notwendigkeiten, der Amtsstellung und den örtlichen Verhältnissen entsprechen. ²Ein Anspruch auf eine bestimmte Größe der Dienstwohnung besteht nicht.
- (2) Ist eine Dienstwohnung nach der Anzahl der Zimmer unter Berücksichtigung der Familienangehörigen und der sonstigen in die Wohnung aufgenommenen Personen so groß, dass der Umfang einer angemessenen Dienstwohnung wesentlich überschritten wird, so kann der Umfang der Dienstwohnung auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers verringert werden.
- (3) ¹Nicht zugewiesener Raum darf von der Pfarrerin oder dem Pfarrer nicht genutzt werden. ²Der Raum kann einer anderweitigen Verwendung zugeführt werden.
- (4) ¹Die außerhalb des festgelegten Umfangs verfügbaren Räume werden nach Anhörung der Dienstwohnungsinhaber durch den Kirchenvorstand vermietet, der Ertrag fließt in die Kirchenkasse. ²Kommt ein Einverständnis nicht zustande, entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 5

Begründung und Dauer des Dienstwohnungsverhältnisses, Nutzungsentgelt

- (1) ¹Das Dienstwohnungsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur. ²Es wird dadurch begründet, dass die Körperschaft die Dienstwohnung der Pfarrerin oder dem Pfarrer durch Verfügung zuweist. ³In der Verfügung wird die Dienstwohnung nach Lage und Größe beschrieben. ⁴Ein Mietvertrag ist nicht abzuschließen.
- (2) ¹Das Dienstwohnungsverhältnis beginnt in der Regel mit dem Tage des Dienstbeginns in der Pfarrstelle. ²Steht die Dienstwohnung zu diesem Zeitpunkt noch nicht zur Verfügung oder ist sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht in einem gebrauchsfähigen Zustand oder ist der Bezug der Dienstwohnung aus sonstigen Gründen zu einem späteren Zeitpunkt notwendig, ist der Zeitpunkt für den Beginn des Dienstwohnungsverhältnisses auf einen entsprechend späteren Tag festzulegen. ³Der Tag, mit dem das Dienstwohnungsverhältnis beginnt, ist in der Zuweisungsverfügung anzugeben.
- (3) ¹Das Dienstwohnungsverhältnis endet mit dem Tag, zu dessen Ablauf die Zuweisung der Dienstwohnung aufgehoben wird, spätestens mit dem Ausscheiden aus der Pfarrstelle. ²Mit dem Ende des Dienstwohnungsverhältnisses ist die Dienstwohnung zu räumen. ³Für die Räumung der Dienstwohnung ist auf Antrag eine angemessene Frist zu gewähren. ⁴In der Regel ist eine Frist von bis zu drei Monaten nach Ende des Dienstwohnungsverhältnisses angemessen.
- (4) ¹Stirbt die Pfarrerin oder der Pfarrer, endet das Dienstwohnungsverhältnis mit dem Ablauf des Sterbemonats. ²Den Angehörigen, die die Wohnung mitbewohnen, ist eine

Räumungsfrist von drei Kalendermonaten nach Ablauf des Sterbemonats zu gewähren. ³Diensträume (§ 11) sind nach entsprechender Aufforderung unverzüglich freizumachen.

⁴Sind Angehörige nach Satz 2 nicht vorhanden, so sind die Erben aufzufordern, die Dienstwohnung innerhalb des auf den Sterbemonat folgenden Kalendermonats freizumachen.

⁵Unterbleibt die Freimachung bis zum Ablauf der Frist nach Satz 4, kann die Anstellungskörperschaft die Wohnung auf Kosten der Erben freimachen.

(5) ¹In der Zeit der vorübergehenden weiteren Nutzung nach dem Ende des Dienstwohnungsverhältnisses sind ein monatliches Nutzungsentgelt und die übrigen in dieser Verordnung festgelegten Kosten zu zahlen.

²Das Nutzungsentgelt bemisst sich während der Fristen nach Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 Satz 2 nach der zuletzt angerechneten Dienstwohnungsvergütung gemäß § 7. Verzögert sich die Räumung der Dienstwohnung über diese Fristen hinaus, bemisst sich das Nutzungsentgelt für die weitere Zeit nach dem örtlichen Mietwert.

³Satz 1 gilt nicht für die Zeit zum Freimachen der Dienstwohnung nach Absatz 4 Satz 4.

⁴Verzögert sich das Freimachen der Dienstwohnung über diese Zeit hinaus, gelten die Sätze 1 und 3 für die weitere Zeit entsprechend.

(6) Ist die Pfarrerin oder der Pfarrer an der fristgerechten Räumung der Dienstwohnung gehindert, weil die zukünftige Dienstwohnung noch nicht beziehbar ist, so bemisst sich dass zu zahlende Nutzungsentgelt abweichend von Absatz 5 nach der bisherigen Dienstwohnungsvergütung.

(7) ¹Zieht eine künftige Pfarrerin oder ein künftiger Pfarrer vorzeitig in die künftige Dienstwohnung ein, so ist bis zu deren Zuweisung ein Nutzungsentgelt in Höhe der Dienstwohnungsvergütung zu zahlen, die für die Zeit nach der Zuweisung der Dienstwohnung festzusetzen ist. ²Neben dem Nutzungsentgelt sind ferner die übrigen in dieser Verordnung festgelegten Kosten zu zahlen.

§ 6

Nutzung

(1) ¹Die Pfarrerin oder der Pfarrer hat zu Beginn des Dienstwohnungsverhältnisses keinen Anspruch auf eine vollständig renovierte Wohnung. ²Die Dienstwohnung ist in gebrauchsfähigem Zustand zu übergeben. ³Sie darf grundsätzlich nur zu Wohnzwecken genutzt werden. ⁴Sie ist schonend und pfleglich zu behandeln. ⁵Bei der Räumung ist die Dienstwohnung in angemessenem Zustand besenrein zurückzugeben.

(2) ¹Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann neben dem Ehegatten oder der Ehegattin, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner im Sinne des Gesetzes über die Eingetragene Partnerschaft (LPartG) und den Kindern weitere Personen in die Wohnung aufnehmen, wenn sie oder er zu deren Unterstützung rechtlich oder sittlich verpflichtet ist und der Aufnahme dieser Personen nicht besondere

Gründe entgegenstehen. ²Die Aufnahme sonstiger Personen kann von der Körperschaft ausnahmsweise gestattet werden.

(3) ¹Die Pfarrerin oder der Pfarrer hat die Zugangswege und die an das Dienstwohnungsgrundstück angrenzenden Fußgängerflächen sauber zu halten und auf die Verkehrssicherheit zu achten, insbesondere Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen. ²Ist die Dienstwohnung von der Körperschaft angemietet, hat die Pfarrerin oder der Pfarrer die Verkehrssicherungspflichten aus dem Mietverhältnis wahrzunehmen.

§ 7

Dienstwohnungsvergütung

(1) ¹Für die Dienstwohnung wird der Pfarrerin oder dem Pfarrer eine Dienstwohnungsvergütung auf die Dienstbezüge angerechnet. ²Dies gilt auch, solange die Pfarrerin oder der Pfarrer sich weigert, die Dienstwohnung zu beziehen, ohne dass eine Ausnahme nach § 3 Absatz 3 zugelassen ist.

(2) ¹Die Dienstwohnungsvergütung bemisst sich nach dem örtlichen Mietwert, in Fällen des § 3 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 für jeden der Eheleute nach dessen Hälfte. ²Bei der Festsetzung des örtlichen Mietwertes bleiben die Nebenkosten, die Vergütung für die Garage und die Kosten für Schönheitsreparaturen unberücksichtigt.

³Der örtliche Mietwert ist bei jeder Neuzuweisung der Dienstwohnung zu überprüfen und festzusetzen. ⁴Er ist ferner alle drei Jahre zu überprüfen und sofern sich eine Änderung ergibt, zum Beginn des nächsten Kalendermonats neu festzusetzen.

⁵Besteht eine Vereinbarung mit der staatlichen Finanzverwaltung über die steuerliche Bewertung der Dienstwohnungen, ist der auf der Grundlage dieser Vereinbarung ermittelte örtliche Mietwert zugrunde zu legen; Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Die Dienstwohnungsvergütung darf die höchste Dienstwohnungsvergütung nach der Anlage nicht übersteigen. ²In Fällen des § 3 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 darf die Dienstwohnungsvergütung für jeden der Eheleute die Hälfte der für ihn maßgeblichen höchsten Dienstwohnungsvergütungen nach der Anlage nicht übersteigen.

³Die höchste Dienstwohnungsvergütung wird auf der Grundlage des Dienstwohnungsmessbetrages ermittelt. ⁴Zur Ermittlung des Dienstwohnungsmessbetrages werden das monatliche Grundgehalt und die Zulagen mit dem Faktor 0,9756 vervielfältigt.

⁵Hinzu kommt der mit dem Faktor 0,9641 vervielfältigte Familienzuschlag für Verheiratete mit zwei Kindern (ohne Berücksichtigung der Konkurrenzregeln). ⁶Dabei bleibt der Anteil des Familienzuschlages für mehr als zwei Kinder und ihm entsprechende Leistungen unberücksichtigt.

⁷Bei einer Verwendung im Teildienstverhältnis ist der entsprechend verminderte Bruttodienstbezug zugrunde zu legen. ⁸Dies gilt nicht in Fällen des § 3 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1.

Das Landeskirchenamt kann in Ausnahmefällen auf Antrag der Pfarrerin oder des Pfarrers und nach Anhörung der Körperschaft bestimmen, dass der örtliche Mietwert reduziert wird, wenn seine Höhe für die Dienstwohnungsinhaberin/den Dienstwohnungsinhaber unter sozialen Gesichtspunkten nicht tragbar erscheint.

(4) ¹Eine Änderung der höchsten Dienstwohnungsvergütung aufgrund eines veränderten Bruttodienstbezuges ist mit Wirkung vom Ersten des auf die Besoldungsänderung folgenden Monats vorzunehmen. ²Bei einer rückwirkenden Erhöhung des Bruttodienstbezuges gilt als Tag der Besoldungsänderung der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens.

(5) ¹Während der Elternzeit oder einer anderen Beurlaubung und einer Freistellung ohne Dienstbezüge ist die Dienstwohnungsvergütung nach den Absätzen 1 bis 3 zu entrichten. ²Dabei wird der Bruttodienstbezug für den letzten vollen Kalendermonat vor dem Beginn der Elternzeit, der anderen Beurlaubung oder der Freistellung zugrunde gelegt. ³Dieser Bruttodienstbezug erhöht sich bei künftigen allgemeinen Gehaltsanhebungen in gleichem prozentualen Umfang wie die Pfarrbesoldung.

(6) ¹Wird die Nutzung der Dienstwohnung durch Instandsetzungsarbeiten oder bauliche Veränderungen in unzumutbarer Weise eingeschränkt, ist die Dienstwohnungsvergütung für diese Zeit auf Antrag entsprechend zu mindern. ²Dies gilt nicht bei Schönheitsreparaturen.

§ 8

Instandhaltung und bauliche Veränderungen

(1) ¹Für die bauliche Instandhaltung der Dienstwohnung ist die Anstellungskörperschaft zuständig. ²Sie ist berechtigt, laufende Instandsetzungsarbeiten sowie bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung des Hausgrundstückes oder der Dienstwohnungsräume, zur Abwehr drohender Gefahren oder zur Beseitigung von Schäden oder aus sonstigen Gründen notwendig werden, auch ohne Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers auszuführen. ³Die Pfarrerin oder der Pfarrer ist rechtzeitig vorher zu verständigen.

(2) ¹Die Pfarrerin oder der Pfarrer darf auf eigene Kosten Um- und Einbauten sowie Änderungen der Ausstattung und Einrichtung der Dienstwohnung mit schriftlicher Einwilligung der Anstellungskörperschaft (fachgerecht) durchführen. ²Aufsichtliche Genehmigungsvorbehalte und die geltenden Pfarrhausrichtlinien bleiben unberührt.

(3) Sofern auf Kosten der Körperschaft bauliche Veränderungen durchgeführt worden sind, die den Nutzungswert der Dienstwohnung steigern, ist der Mietwert mit Wirkung vom Ersten des Monats an, der dem Monat folgt, in dem die Veränderung abgeschlossen ist, entsprechend anzupassen.

§ 9

Schönheitsreparaturen

(1) ¹Die Körperschaft führt innerhalb des von der Landeskirche festgesetzten Fristenplanes die notwendigen Schönheitsreparaturen im Benehmen mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer durch. ²Ausnahmen können vom Landeskirchenrat zugelassen werden.

³Schönheitsreparaturen sind die erforderlichen Maler- und Tapezierarbeiten. ⁴Zu ihnen gehören insbesondere das Anstreichen oder Tapezieren der Wände und Decken innerhalb der Wohnung, das Anstreichen der Türen und Fenster von innen, der Heizkörper, der Heizrohre und anderer über Putz liegender Versorgungsleitungen sowie der Einbauschränke.

(2) ¹Die Pfarrerin oder der Pfarrer trägt die Hälfte der notwendigen und angemessenen Kosten der Schönheitsreparaturen. ²Die Beteiligungspflicht der Pfarrerin oder des Pfarrers wird dadurch erfüllt, dass von den Dienstbezügen monatlich die Hälfte des Wertes einbehalten wird, der ohne diese Beteiligung zusätzlich lohnsteuerlich für Schönheitsreparaturen zu berücksichtigen wäre. ³Die vereinnahmten Mittel sind einer Rücklage für Schönheitsreparaturen zuzuführen. ⁴Bei einem Teildienstverhältnis kann in Ausnahmefällen der nach Satz 2 einzubehaltende Wert entsprechend dem Anteil der Diensteinschränkung vermindert werden. ⁵In den Fällen des § 3 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 wird von jedem der Eheleute die Hälfte des nach Satz 2 einzubehaltenden Wertes einbehalten.

§ 10

Nebenkosten

(1) ¹Die Pfarrerin oder der Pfarrer trägt neben der Dienstwohnungsvergütung die Kosten, die aus der Nutzung der Dienstwohnung entstehen, insbesondere die Kosten

1. der Heizung und Warmwasserversorgung,
2. des Strom- und Gasverbrauchs,
3. des Wasserverbrauchs,
4. für Abwasser,
5. für Müllabfuhr,
6. für Kabelanschlüsse.

²In Fällen des § 3 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 beträgt der von jedem der beiden Eheleute zu tragende Anteil die Hälfte der Nebenkosten nach Satz 1.

(2) ¹Die Körperschaft trägt die übrigen Nebenkosten der Dienstwohnung. ²Dazu gehören insbesondere Beiträge für die Gebäudeversicherung, Straßenreinigungsgebühren, Anliegerbeiträge und etwaige Grundsteuern.

§ 11

Diensträume

1Zur ausschließlich dienstlichen Nutzung bestimmte Räume, insbesondere Amts-, Warte-, Büro-, Archiv- und Gemeinderäume (Diensträume), gehören nicht zur Dienstwohnung. 2Sie sind bei der Ermittlung des Mietwertes außer Betracht zu lassen. 3Die auf diese Räume entfallenden Kosten sind von der Körperschaft zu tragen.¹

§ 12

Garagen

1Eine vorhandene Garage oder ein vorhandener Einstellplatz/Carport für Kraftfahrzeuge kann als Zubehör zur Dienstwohnung zugewiesen werden. 2Für die Überlassung ist eine angemessene Vergütung in Höhe vergleichbarer ortsüblicher Garagenmieten neben der Dienstwohnungsvergütung zu zahlen. § 7 Absatz 2 Satz 5 Halbsatz 1 gilt sinngemäß.

§ 13

Gärten

(1) 1Ein vorhandener Garten (Haus-, Vor-, Ziergarten) ist als Zubehör zur Dienstwohnung zuzuweisen. 2Er ist von der Pfarrerin oder dem Pfarrer in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten.

(2) Größere Maßnahmen zur Erhaltung oder Instandsetzung von Außenanlagen, Zäunen und Hecken sowie zur Erhaltung oder zum Ersatz des Baum- oder Strauchbestandes werden von der Körperschaft auf ihre Kosten durchgeführt.

§ 14

Übergangsbestimmung

Hat der Erziehungsurlaub vor dem 1. Januar 2001 begonnen und dauert er an diesem Tage fort, richtet sich die Dienstwohnungsvergütung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 bis 7 PfdWVO in der bis zum 31. Dezember 2000 gültigen Fassung, soweit dies günstiger ist.

1 Das Landeskirchenamt hat am 27. Juni 2017 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Kirchengemeinden werden gebeten, vom 1. August 2017 an den Inhabern und Verwaltern von Gemeindepfarrstellen den Amtsteil einschließlich aller Nebenkosten, auch für Strom, Beheizung und Reinigung, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Soweit dies aus technischen Gründen z.Z. nicht möglich ist, sind die anfallenden Kosten durch die Kirchengemeinden dem Pfarrstelleninhaber/der Pfarrstelleninhaberin bzw. dem Pfarrstellenverwalter/der Pfarrstellenverwalterin zu erstatten, wobei der Monatsbetrag 100 € nicht übersteigen sollte.“

Der Landeskirchenrat hat am 5. März 2019 den v.g. Beschluss erweitert:

„Ist kein Amtsteil i.e.S. vorhanden, weil die Pfarrstelleninhaberin bzw. der Pfarrstelleninhaber einen Antrag auf Befreiung von der Dienstwohnungspflicht nach § 3 Abs. 3 dieser Verordnung gestellt hat und Diensträume in ihrem oder seinem Privatwohnraum vorhalten muss, da die Anstellungskörperschaft keine geeigneten Diensträume zur Verfügung stellen kann, sind der Pfarrstelleninhaber oder dem Pfarrstelleninhaber die anfallenden Kosten von der Kirchengemeinde zu erstatten, wobei der Monatsbetrag 100 € nicht übersteigen sollte.“

§ 15

Durchführungsbestimmungen

Das Landeskirchenamt kann Bestimmungen zur Durchführung dieser Verordnung erlassen.

§ 16

Abrechnungsverfahren

(1) Im Rahmen der zentralen Abwicklung der Besoldung der Gemeindepfarrerinnen/pfarrer trägt die Lippische Landeskirche aus ihrem Haushalt alle Bestandteile der Besoldung gemäß § 4 Absatz 2 PfbVO und führt die im Verrechnungsweg einbehaltenen Dienstwohnungsvergütungen, Vergütungen für die Garagen und die Beträge für die Beteiligung an den Kosten der Schönheitsreparaturen monatlich an die Kirchengemeinden ab.

(2) Die Versteuerung geldwerter Vorteile, die sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergibt, erfolgt ausschließlich durch das Landeskirchenamt (Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle) aufgrund einer Mitteilung der Körperschaft.

§ 17

Inkrafttreten, Ergänzende Vorschriften, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen treten mit Ablauf des 31. Dezember 2000 außer Kraft; insbesondere:

- a) § 11 der Richtlinien für die dienstliche Benutzung von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern in der Lippischen Landeskirche (Kraftfahrzeugrichtlinien vom 14. Dezember 1983 (Ges. u. VOBl. Bd. 11 S. 76)
- b) Abschnitt I Absätze 1 und 2 der Ordnung für den Neubau, den Umbau und die Ausstattung von Pfarrdienstwohnungen vom 13. April 1983 (Ges. u. VOBl. Bd. 8 S. 11)
- c) die Ordnung für die Benutzung und Unterhaltung von Pfarrdienstwohnungen vom 13. April 1983 (Ges. u. VOBl. Bd. 8 S. 15).

(3) Als ergänzende Vorschriften sind die Bestimmungen folgender Regelungen anzuwenden, soweit sie im Einzelnen dieser Verordnung nicht widersprechen:

- a) Ordnung für den Neubau, den Umbau und die Ausstattung von Pfarrdienstwohnungen vom 13.04.1983 (Ges. u. VOBl. Bd. 8 S. 11)
- b) Beschluss des Landeskirchenamtes vom 13.12.1983 i.d.F. vom 12.07.1995 (Az.: 510-6 Nr. 10173) sowie
- c) Vereinbarung über die lohnsteuerliche Bewertung der Dienstwohnungen der Geistlichen mit der staatlichen Finanzverwaltung in der jeweils gültigen Fassung.

Anlage

Anlage zu § 7 Abs. 3 Pfarrdienstwohnungsverordnung:

Die anzurechnende Dienstwohnungsvergütung darf den sich aus der nachstehenden Aufstellung ergebenden Betrag nicht übersteigen (höchste Dienstwohnungsvergütung) – Ges. u. VOBl. Bd. 12 S. 209 –:

Bei einem Dienstwohnungsmessbetrag		höchste Dienstwohnungsvergütung	Bei einem Dienstwohnungsmessbetrag		höchste Dienstwohnungsvergütung
von €	bis €	€	von €	bis €	€
	1175,99	191	2758	2808,99	461
1176	1227,99	199	2809	2859,99	467
1228	1278,99	208	2860	2910,99	473
1279	1329,99	217	2911	2961,99	480
1330	1380,99	225	2962	3012,99	486
1381	1431,99	234	3013	3063,99	492
1432	1482,99	243	3064	3114,99	498
1483	1533,99	252	3115	3165,99	504
1543	1584,99	260	3166	3216,99	510
1585	1635,99	269	3217	3267,99	516
1636	1686,99	278	3268	3318,99	523
1687	1737,99	286	3319	3369,99	529
1738	1788,99	295	3370	3420,99	535
1789	1839,99	304	3421	3471,99	541
1840	1890,99	312	3472	3522,99	547
1891	1941,99	321	3523	3573,99	553
1942	1992,99	330	3574	3624,99	559
1993	2043,99	338	3625	3675,99	566
2044	2094,99	347	3676	3726,99	572
2095	2145,99	356	3727	3777,99	578
2146	2196,99	365	3778	3828,99	584
2197	2247,99	373	3829	3879,99	590

Bei einem Dienstwohnungsmessbetrag		höchste Dienstwohnungsgütung	Bei einem Dienstwohnungsmessbetrag		höchste Dienstwohnungsgütung
von €	bis €	€	von €	bis €	€
2248	2298,99	382	3880	3930,99	596
2299	2349,99	391	3931	3981,99	602
2350	2400,99	399	3982	4032,99	608
2401	2451,99	408	4033	4083,99	615
2452	2502,99	417	4084	4134,99	621
2503	2553,99	425	4135	4185,99	627
2554	2604,99	434	4186	4236,99	633
2605	2655,99	443	4237	4287,99	639
2656	2706,99	449	4288	4338,99	645
2707	2757,99	455	je weitere 51 €		6

Detmold, den 14. April 2015

Der Landeskirchenrat